

Arrestbefehl

An das Betreibungsamt Zug, Fischmarkt 1, 6301 Zug

Schuldner (Name und Wohnort):

6300 Zug

Vertreter:

Gläubiger (Name und Wohnort):

Vertreter:

RA Daniele Favalli und RA Carole Sorg, VISCHER AG, Postfach 1230, 8021 Zürich

Forderungssumme:

CHF 4'217'601.45 : (EUR 3'205'156.59 zum Kurs von 1.31588 per 4. April 2011)
nebst Zins zu 6 % seit 4. April 2011

Forderungsurkunde:

Urteil des Schiedsgerichts in Florida vom 28. Februar 2011

Grund der Forderung:

Arrestgrund:

Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG

Arrestgegenstände:

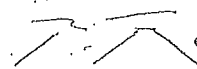
vgl. Beiblatt

Der Gläubiger haftet gemäss Art. 273 Abs. 1 SchKG für jeden aus diesem Arrest erwachsenden Schaden, wenn später gerichtlich festgestellt werden sollte, dass kein Arrestgrund vorhanden war oder dass die Forderung nicht zu Recht bestand.

Zur Sicherstellung hat der Gläubiger

Ort und Datum 6300 Zug, 16. September 2011

Arrestrichter



lic.iur. B. Furrer



Bemerkungen

1. Wirkungen des Arrests

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art.169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG).

Das Betreibungsamt ist berechtigt, die Arrestgegenstände in amtliche Verwahrung zu nehmen oder einem Dritten zu übergeben.

Es kann sie jedoch dem Arrestschuldner zur freien Verfügung überlassen, sofern dieser entsprechende Sicherheit leistet durch Hinterlegung, Solidarbürgschaft oder eine andere gleichwertige Sicherheit (Art. 277 SchKG).

2. Rechtsmittel

a) Einsprache (Art. 278 SchKG)

Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Gericht Einsprache erheben. Das Gericht gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet ohne Verzug. Der Einspracheentscheid kann mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden. Vor der Rechtsmittelinstanz können neue Tatsachen geltend gemacht werden. Einsprache und Beschwerde hemmen die Wirkung des Arrests nicht.

b) Beschwerde (Art. 17ff. SchKG)

Unpfändbare Vermögenswerte (Art. 92 SchKG) dürfen auch nicht mit Arrest belegt werden. Die Art. 91-109 SchKG über die Pfändung gelten sinngemäss für den Arrestvollzug (Art. 275 SchKG). Erwerbseinkommen jeder Art, Nutzniessungen und ihre Erträge, Leibrenten sowie Unterhaltsbeiträge, Pensionen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch abgelten, namentlich Renten und Kapitalabfindungen, die nicht nach Art. 92 SchKG unpfändbar sind, können soweit verarrestiert werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig sind.

3. Arrestprosequierung (Art. 279 SchKG)

Hat der Gläubiger nicht schon vor der Bewilligung des Arrests die Forderung eingeleitet oder Klage eingereicht, so muss er dies innert zehn Tagen nach Zustellung der Arresturkunde tun.

Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, so muss der Gläubiger innert zehn Tagen, nachdem ihm das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls zugestellt worden ist, Rechtsöffnung verlangen oder Klage auf Anerkennung seiner Forderung einreichen. Wird er im Rechtsöffnungsverfahren abgewiesen, so muss er die Klage innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids einreichen.

Hat der Schuldner keinen Rechtsvorschlag erhoben, so muss der Gläubiger innert 20 Tagen, nachdem ihm das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls zugestellt worden ist, das Fortsetzungsbegehren stellen. Wird der Rechtsvorschlag nachträglich beseitigt, so beginnt die Frist mit der rechtskräftigen Beseitigung des Rechtsvorschlags. Die Betreibung wird, je nach der Person des Schuldners, auf dem Weg der Pfändung oder des Konkurses fortgesetzt.

Hat der Gläubiger seine Forderung ohne vorgängige Betreibung gerichtlich eingeklagt, so muss er die Betreibung innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids einleiten.

Die Fristen dieses Artikels laufen nicht:

1. während des Einspracheverfahrens und bei Weiterziehung des Einspracheentscheides;
2. während des Verfahrens auf Vollstreckbarerklärung nach dem Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen und bei Weiterziehung des Entscheides über die Vollstreckbarerklärung.

4. Dahinfallen des Arrests (Art. 280 SchKG). Der Arrest fällt dahin, wenn der Gläubiger:

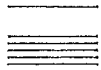
1. die Fristen nach Artikel 279 nicht einhält;
2. die Klage oder die Betreibung zurückzieht oder erlöschen lässt; oder
3. mit seiner Klage vom Gericht endgültig abgewiesen wird.

5. Provisorischer Pfändungsanschluss (Art. 281 SchKG)

Werden nach Ausstellung des Arrestbefehls die Arrestgegenstände von einem andern Gläubiger gepfändet, bevor der Arrestgläubiger selber das Pfändungsbegehren stellen kann, so nimmt der letztere von Rechtes wegen provisorisch an der Pfändung teil.

Der Gläubiger kann die vom Arrest herrührenden Kosten aus dem Erlöse der Arrestgegenstände vorwegnehmen.

Im übrigen begründet der Arrest kein Vorzugsrecht.



Beiblatt zum Arrestbefehl EA 2011 22 vom 16. September 2011

Arrestgegenstände:

Sämtliche Forderungen und Kontoguthaben der Arrestschuldnerin gegen:

- a) Genève
- b) Lausanne;
- c) Zug;
- d) Genève;
- e) Genève
- f) Lugano,

Jeweils bis zur Höhe der Arrestforderung nebst Zins und Kosten.

Zug, 16. September 2011

Arrestrichter

llc.lur. B. Furrer

